

VEREINSSATZUNG  
DES VEREINS  
forum THÜRINGER WALD

- Stand nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung 14.05.2019 -

# SATZUNG

## forum Thüringer Wald e. V.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen forum Thüringer Wald. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name forum Thüringer Wald e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildburghausen. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum von der Gründung des Vereins bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

### § 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist Entwicklung und Umsetzung einer Regionalmarketingstrategie für den Thüringer Wald unter Einbeziehung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen und Bürgern der Region. Die Mitwirkung an diesem Entwicklungsprozess steht dabei allen Interessierten offen, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und ist dabei nicht primär an eine räumliche Zugehörigkeit zur Region des Thüringer Waldes gebunden.
- (2) Die Kernaktivitäten des Vereines erstrecken sich über Bereiche Wirtschaft, Bildung/Kultur sowie Infrastruktur/Verwaltung. Der Vereinszweck gilt als erfüllt, wenn die genannten Aktivitätsbereiche an den Regionalverbund Thüringer Wald übergeben worden sind, der dann neben dem Tourismusmarketing auch die Fortführung der Aktivitäten des forums Thüringer Wald sicherstellt.
- (3) Als Basis der Arbeit des Vereins gilt das Leitbild des Thüringer Waldes. Daraus ergeben sich folgende Ziele:
  1. die Stärkung und Verbesserung des Images der Region Thüringer Wald nach innen wie nach außen
    - i. als ein prosperierender Wirtschaftsraum mit hoher Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft,
    - ii. als ein attraktiver Lebensraum, der für die Bewohner der Region ein hohes Maß an regionaler Identität und Heimatverbundenheit und eine natur- und gesundheitsbezogene Lebensweise ermöglicht sowie

- iii. als eine Region mit vielfältigen kulturellen Angeboten, mit leistungsfähigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie einer attraktiven Landschafts- und Naturlandschaftsausstattung,
  - 2. die Förderung der Vernetzung und Kooperationsbereitschaft der verschiedenen Akteure der Region sowie die Initiierung von Kooperationsprojekten zur Umsetzung der Ziele des Vereins unter Beteiligung unterschiedlicher Partner,
  - 3. die Förderung der Zusammenarbeit der Region Thüringer Wald mit Partnern und Partnerregionen in Deutschland und Europa sowie die Positionierung des Thüringer Waldes als ein starker Raum im Europa der Regionen
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
- 1. Durchführung von zielgruppenspezifischer Kommunikationsmaßnahmen, Kampagnen und sonstigen Marketingaktivitäten,
  - 2. Projektinitiierung, -entwicklung und -durchführung unter Beteiligung von regional relevanten Akteursnetzen,
  - 3. Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der regionalen Angebote,
  - 4. Einwerbung von Finanzierungsquellen wie Fördermittel, Stiftungsgelder, Sponsoring etc.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Bestrebung und die Tätigkeit des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die IHK Südthüringen zur Verwendung für die Unterstützung von Maßnahmen und Organisationen der Regionalentwicklung.

### § 3

#### Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, soweit sie ideell und materiell die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), Auflösung oder Beendigung der Existenz (juristische Personen), Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen bzw. Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Jedes Mitglied kann Anträge auf der Mitgliederversammlung stellen und dort das Stimmrecht ausüben. Persönliche Stimmabgabe ist obligatorisch. Juristische Personen werden durch einen legitimized Vertreter vertreten.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur jährlichen Beitragsleistung entsprechend der gültigen Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist als Geldleistung in Euro zu zahlen.

#### § 4

##### Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins forum Thüringer Wald e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vereinsmitgliedern bzw. bei juristischen Personen deren legitimierten Vertretern. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 4),
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht per Satzung gesetzt sind,
  - d) die vorzeitige Abwahl des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
  - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - h) die Entlastung des Vorstands,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen,
  - k) die Gründung bzw. die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften verschiedenster Rechtsformen,
  - l) die Auflösung des Vereins,
  - m) die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Über Beschlussfassungen von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen bzw. bekanntgegeben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-

Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmenanteile. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn ein Drittel der anwesenden Stimmenanteile fordert für einzelne Beschlüsse eine geheime Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile beschlossen.

- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Außerdem gehört dem Vorstand der Schatzmeister an. Bei Bedarf können zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Südthüringen sowie der Handwerkskammer Südthüringen sind als Vorstandsmitglieder gesetzt. Bei Beendigung der Existenz der vorgenannten Institutionen wird diese Funktion von der Rechtsnachfolgeorganisation übernommen. Gibt es keine Rechtsnachfolge, ist durch die Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Festlegung der Funktionen innerhalb des Vorstandes (Vorsitz, Stellvertreter, Schatzmeister) bestimmt der Vorstand intern im Rahmen einer Geschäftsverteilung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für den Fall, dass keine beschlussfähige Mitgliederversammlung in der vorgeschriebenen Zeit zusammenkommt, um einen neuen Vorstand frist-

gemäß zu wählen, bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (7) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Er kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben sowie die Geschäftsführung bzw. Teile davon an einen Geschäftsbesorger übertragen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (9) Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Marketingausschuss.

## § 8

### Marketingausschuss

- (1) Der Verein beruft einen Marketingausschuss als beratendes Gremium. Diesem gehören mindestens 8 und maximal 15 Vertreter verschiedener Akteursgruppen wie Unternehmen, Kommunen, Vereine, sonstige Organisationen und Bürger an. Der Regionalverbund Thüringer Wald erhält im Marketingausschuss einen Sitz.
- (2) Der Marketingausschuss berät den Vorstand bei der Festlegung von strategischen Zielsetzungen der Vereinsarbeit.

## § 9

### Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen sowie eigene Einnahmen für Leistungen des Vereins an Dritte auf.

## § 10

### Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11  
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmenanteile beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12  
Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 13  
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird die Satzung vom 15.11.2016.

Suhl, 14.05.2019